



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. STA 06/04/21 vom 23.06.2021

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum Beteiligungsentwurf des „Nahverkehrsplans des Landkreises Söm- merda 2021 bis 2025“

Aufgabenträger für den Straßenpersonenverkehr (StPNV) sind gemäß dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personenennahverkehr (ThürÖPNVG) die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie haben für ihren Zuständigkeitsbereich Nahverkehrspläne für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellen. Die Nahverkehrspläne sind bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Der Nahverkehrsplan stellt auf Basis der verkehrspolitischen Zielstellung die mittel- und langfristige Entwicklung des ÖPNV dar. Er beinhaltet insbesondere eine Bestandsanalyse des ÖPNV-Angebotes und der Infrastruktur, Schätzungen über den zu erwartenden ÖPNV-Bedarf, Strategien und Maßnahmen zur Organisation des ÖPNV sowie Aussagen zur Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung.

Der zurückliegende Nahverkehrsplan des Landkreises Sömmerda war für den Zeitraum 2015-2019 aufgestellt worden. Mit einem Schreiben an die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat der Landkreis Sömmerda die RPG in das laufende Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung dieses Planes eingebunden. Der Strukturausschuss der RPG hat den Beteiligungsentwurf des „Nahverkehrsplans des Landkreises Sömmerda 2021 – 2025“ beraten und fasst auf der Basis von § 14 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz folgenden Beschluss:

Dem Beteiligungsentwurf des „Nahverkehrsplans des Landkreises Sömmerda 2021- 2025“ wird mit folgenden Maßgaben und Hinweisen zugestimmt:

Bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans sollten die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) formulierten Leitvorstellungen einbezogen sowie die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt werden.

- Thema „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und „Daseinsvorsorge“:
 - 2. Leitvorstellung in Kapitel 2.1 „Daseinsvorsorge sichern“ im LEP
 - G 2.1.1 und G 2.1.2 im LEP
- Thema „Zentrale Orte“:
 - G 2.2.13 im LEP
- Thema „Verkehrsinfrastruktur“:
 - 2. Und 5. Leitvorstellung in Kapitel 4.5 im LEP
 - G 4.5.1, G 4.5.13 und G 4.5.14 im LEP
 - G 3-8, G 3-22 und G 3-25 sowie Karte 3-1 im Regionalplan Mittelthüringen

Das bedeutet insbesondere Änderungen/Ergänzungen für die folgenden Abschnitte des Nahverkehrsplans:

- 1. Im Abschnitt 1 („Rechtliche Grundlagen, Zweck, Inhalt und Zielsetzungen des Nahverkehrsplans“) muss der Regionalplan Mittelthüringen zusätzlich, neben dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, ergänzt werden.**
- 2. Es soll geprüft werden, bei der Auflistung der Leitlinien im Abschnitt 4.2 („Verkehrspolitische Zielstellung- Leitlinien der Angebotsgestaltung“) auf die jeweils zugehörigen Grundsätze der Raumordnung zu verweisen.**

Begründung:

§ 4 Abs. 1 Nr.1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen ... sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“ Nahverkehrspläne, wie der hier vorliegende Beteiligungsentwurf für den Landkreis Sömmerda, stellen unstrittig eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle dar.

Ziele der Raumordnung liegen für den Nahverkehrsplan des Landkreises Sömmerda nicht vor, dafür aber eine Reihe von Grundsätzen der Raumordnung. Der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung besteht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG darin, dass die Ziele der Raumordnung von der Landes- bzw. der Regionalplanung abschließend abgewogen wurden und daher auch strikt umgesetzt werden müssen. Im Gegensatz dazu besteht bei den Grundsätzen der Raumordnung ein Abwägungsspielraum. Liegen also bei einer Entscheidung Belange vor, die gewichtiger sind als der oder die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung, so kann der Plangeber entscheiden, dass der oder die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung unterliegen.

Raumordnungspläne in Thüringen, die für den Landkreis Sömmerda gelten, sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und die aktuelle Fassung des Regionaplanes Mittelthüringen von 2011. Dort finden sich neben Grundätzen der Raumordnung zum Thema Verkehr auch Grundsätze zu übergreifenden Themen wie der Daseinsvorsorge und der raumstrukturellen Entwicklung, aus denen sich aber ebenfalls Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs ableiten lassen. Wichtig ist bei allen Festsetzungen auch die damit verbundene Begründung: Sie enthält Einzelheiten zu den Grundsätzen und trägt zu ihrem Verständnis bei.

Zu 1.

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wurde als Rechtsverordnung erlassen, der Regionaplan Mittelthüringen stellt, ähnlich wie Flächennutzungspläne, eine „Rechtsnorm eigener Art“ dar. Beide enthalten, wie oben dargelegt, Festsetzungen, die bei der Nahverkehrsplanung zu berücksichtigen sind. Sie stellen damit eine rechtliche Grundlage für den Nahverkehrsplan Sömmerda dar. Die entsprechende Auseinandersetzung damit muss deshalb auch im Nahverkehrsplan dargestellt werden.

Zu 2.

Es wird begrüßt, dass die Leitlinien – mit Ausnahme von G 3-25 des Regionaplanes Mittelthüringen – alle einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aufnehmen. Durch Verweise auf die entsprechenden Grundsätze könnte dies auch nach außen hin dokumentiert werden.

gez. Bausewein
Vorsitzender